

RS OGH 2021/3/15 4Ob9/21h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2021

Norm

ABGB §148 Abs2

Rechtssatz

§ 148 Abs 2 ABGB enthält eine der Beiwohnungsvermutung entsprechende Vermutungsregelung für den Mann, mit dessen Samen in der empfängnisrelevanten Zeit an der Mutter eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt wurde. Dieser Fall unterscheidet sich von der reinen Samenspende eines Dritten dadurch, dass die medizinisch unterstützte Fortpflanzung zur Zeugung eines leiblichen Kindes des zustimmenden Mannes erfolgt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 9/21h
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 4 Ob 9/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133626

Im RIS seit

23.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at